

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/19 vom 29. Mai 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/19 du 29 mai 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/19 del 29 maggio 2011

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Höhe des anrechenbaren Vermögens. Berücksichtigung einer Schenkung ohne Geldfluss und von Naturalleistungen Verwandter. Bewertung eines Wohnrechts. Auslegung einer Bestimmung eines Erbteilungsvertrages betreffend Zinspflicht in Bezug auf ein Darlehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. November 2012, EL 2012/19).Präsidentin Karin Huber-Studerus, a.o. Versicherungsrichterin Gertrud Condamin-Voney, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Tobias BoltEntscheid vom 30. November 2012in SachenA.____,Beschwerdeführerin,gegenSozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen,Beschwerdegegnerin,betreffendErgänzungsleistung zur AHVSachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine jährliche Ergänzungsleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) ab Mai 2011 zu Recht verneint hat. Das Versicherungsgericht ist gemäss Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) verpflichtet, unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen, die notwendigen Beweise zu erheben und diese frei zu würdigen. Es ist nicht an die Parteibegehren gebunden (Art. 61 lit. d ATSG).

E. 2

Von Interesse ist vorliegend insbesondere die Höhe des Vermögens der Beschwerdeführerin bzw. des daraus resultierenden und als Einnahme anzurechnenden Vermögensverzehr und der Vermögenserträge. Diesbezüglich ist vorab festzustellen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der beiden relevanten Erbgänge nicht auf Vermögen verzichtet hat, denn anstelle eines Anteils an der Liegenschaft traten ein Wohnrecht und eine Darlehensforderung.

E. 2.1

Bezüglich des Wohnrechts ist der Argumentation der Beschwerdegegnerin zu folgen. Im Rahmen einer Einsprache legte die zuständige Steuerbehörde den Eigenmietwert der von der Beschwerdeführerin damals bewohnten Einliegerwohnung auf Fr. 3'900.-- fest; im Grundbucheintrag zur Erbteilung im Jahr 1991 wurde explizit festgehalten, dass der Kapitalwert des Wohnrechts Fr. 50'000.-- betrage. Das bedeutet, dass die

Beschwerdeführerin in ebendiesem Betrag eine angemessene Gegenleistung erhalten hat, aber auch, dass weder ein Anteil des vereinbarten Darlehens noch der Zins, den die Beschwerdeführerin hätte verlangen können, das Wohnrecht abgegolten haben. Zwischen dem zinslosen Darlehen und dem eingeräumten Wohnrecht besteht mit anderen Worten kein Zusammenhang. Daran ändert auch die schwer verständliche Formulierung im Grundbucheintrag, das Darlehen sei unverzinslich, solange die Beschwerdeführerin von ihrem unentgeltlichen Wohnrecht Gebrauch mache, nichts, denn ihr wurde im selben Eintrag das Recht eingeräumt, eine Verzinsung bis maximal fünf Prozent zu verlangen, wenn sie aus finanziellen Gründen darauf angewiesen sein sollte. Selbst wenn man annehmen wollte, der nicht eingeforderte Zins entschädige das Wohnrecht zusätzlich, ergäbe sich für die vorliegende Angelegenheit keine andere Schlussfolgerung. Die Beschwerdeführerin hätte diesfalls nämlich mehr für das Wohnrecht „bezahlt“ (nämlich eine Reduktion des Übernahmepreises um Fr. 50'000.-- plus nicht eingeforderte Zinsen auf der Darlehenssumme), als angemessen gewesen wäre. Dies wäre als Verzichtstatbestand im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zu qualifizieren. Es ist folglich davon auszugehen, dass das Wohnrecht angemessen mit Fr. 50'000.-- bewertet und entschädigt wurde.

E. 2.2

Der im Grundbuch eingetragene Maximalzinssatz wird entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin durch das heutige tiefe Zinsniveau nicht relativiert. Es wäre den Parteien frei gestanden, eine irgendwie geartete Bindung des Maximalzinssatzes an die jeweilige Zinslage zu vereinbaren. Dies wurde aber nicht getan; der Maximalzinssatz wurde fix festgesetzt und bleibt daher verbindlich. Allerdings entspricht es, wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführen liess, der gesetzlichen Regel von Art. 313 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220), dass private Darlehen nicht verzinst werden. Dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich auf eine Verzinsung verzichtete, sich aber die Möglichkeit einer späteren Verzinsung vorbehielt, kann deshalb nicht ohne Weiteres als Verzichtstatbestand im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG qualifiziert werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin namentlich aufgrund der Naturalleistungen ihrer Enkelin bis zum Heimeintritt Ende Mai 2011 nicht in eine finanzielle Notlage geriet, kann zumindest für die – hier allerdings nicht massgebende – Zeit bis Mai 2011 diesbezüglich nicht von einem Verzicht ausgegangen werden. Mit Heimeintritt verschlechterte sich allerdings die finanzielle Lage der Beschwerdeführerin so sehr, dass sie aus finanziellen Gründen auf eine Verzinsung des Darlehens angewiesen war. Entsprechend hätte sie die Verzinsung einfordern müssen, wurde ihr doch ein entsprechendes Recht explizit eingeräumt. Für den hier massgebenden Zeitraum ab Mai 2011 ist daher von einem Verzicht in der Höhe von 5 % der Darlehensschuld auszugehen.

E. 2.3

Was die Höhe des Darlehens betrifft, so ist ausgewiesen, dass diese ursprünglich bei Fr. 374'385.-- lag, und dass effektive Rückzahlungen über Fr. 163'000.-- getätigt wurden. Die Beschwerdeführerin lässt nun insbesondere geltend machen, der Betrag des Darlehens habe sich aufgrund von damit verrechneten Naturalleistungen im Betrag von Fr. 28'800.--, einer Schenkung über Fr. 60'000.-- und Zinsen auf einem „Gegendarlehen“ von Fr. 74'128.-- weiter reduziert.

E. 2.3.1

Bezüglich des „Gegendarlehens“ ist festzuhalten, dass es sich bei selbigem letztlich um nichts anderes als um die Tilgung des Darlehens bis zum entsprechenden Betrag handelt. Es spielt hinsichtlich des Reinvermögens keine Rolle, ob eine Darlehensforderung bestehen bleibt und eine Gegenforderung damit verrechnet wird, oder ob eine Darlehensforderung gleichsam „direkt“ verringert wird. So oder anders wird das Darlehen entsprechend teilweise getilgt. Der Eintrag der ursprünglichen Höhe des Darlehens steht dabei übrigens einer „direkten“ Amortisation keineswegs entgegen. Jedenfalls hat die Enkelin der Beschwerdeführerin mit jedem Betrag, den sie zum Gegendarlehen addierte, ihre Darlehensschuld um den entsprechenden Betrag reduziert. Das bedeutet einerseits, dass das Vorgehen der Enkelin der Beschwerdeführerin zwar umständlich, aber letztlich zulässig und im Ergebnis zu berücksichtigen ist, andererseits aber auch, dass die Zinsforderung der Enkelin einer Grundlage entbehrt. Eine Darlehensschuld teilweise zu tilgen – ob direkt oder indirekt –, bedeutet hinsichtlich allfälliger Zinsen, dass sich der Zinsanspruch des Darlehensgebers entsprechend verringert, weil lediglich noch auf dem verbleibenden, tieferen Betrag Zinsen gefordert werden können. Ist das Darlehen zinslos, wird entsprechend keine Zinspflicht tangiert. Kein vernünftiger Darlehensgeber würde akzeptieren, wenn der Darlehensnehmer nicht nur die (zinslose) Darlehensforderung nicht direkt abzahlen würde, sondern auf den erstatteten aufsummierten Teilbeträgen (als "Gegendarlehen" qualifiziert) zusätzlich noch Zinsen erheben würde; der Darlehensgeber würde damit dem Darlehensnehmer nämlich einen Teilbetrag erlassen bzw. insgesamt weniger zurück erhalten, als er ausgeliehen hat. Ein solches Vorgehen wäre zwar zulässig, aber als teilweise Schenkung zu qualifizieren. Dafür, dass die Beschwerdeführerin ihre Enkelin entsprechend beschenken wollte – immerhin im Umfang von rund einem Fünftel der ursprünglichen Darlehenshöhe –, fehlen in den Akten jegliche Anhaltspunkte. Entsprechend dürfen für die Ermittlung des Reinvermögens die „Zinsen“ auf dem „Gegendarlehen“ nicht berücksichtigt werden.

E. 2.3.2

Bezüglich der Schenkung im Jahr 2003 spielt es keine Rolle, ob „Geld geflossen“ ist oder nicht. Entscheidend ist, ob die behauptete Schenkung belegt werden kann. Dies gelingt der Beschwerdeführerin, wurde die Schenkung doch gegenüber den Steuerbehörden – sieben Jahre vor der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen – von beiden Seiten korrekt deklariert (act. G 1.1.6). Diese Schenkung ist an sich als Verzicht zu qualifizieren, doch sieht Art. 17a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) vor, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert wird, gemäss Art. 17a Abs. 2 ELV erstmals im zweiten auf den Verzicht folgenden Jahr. Das bedeutet, dass für das Jahr 2004 ein Verzichtvermögen von Fr. 60'000.-- anzurechnen gewesen wäre, für das Jahr 2005 ein solches von Fr. 50'000.--, für das Jahr 2006 ein solches von Fr. 40'000.-- und so weiter. Für das Jahr 2010 wäre entsprechend erstmals kein Verzichtvermögen mehr anzurechnen gewesen. Da die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen erst im Folgejahr erfolgte, ist gesamthaft von einem um Fr. 60'000.-- verminderten Reinvermögen auszugehen.

E. 2.3.3

Die Kosten für Verpflegung und Betreuung von gesamthaft Fr. 28'800.-- können ebenfalls berücksichtigt werden. Zwar wird grundsätzlich vermutet, dass entsprechende Naturalleistungen unter Verwandten in direkter Linie (zumindest zwischen Eltern und

Kindern) unentgeltlich erbracht werden. Können die Betroffenen aber nachweisen, dass von Beginn weg Entgeltlichkeit solcher Leistungen vereinbart wurde – was ohne Weiteres zulässig ist –, ist die Vermutung widerlegt und sind entsprechende Zahlungen zu berücksichtigen. Vorliegend leistete die Enkelin der Beschwerdeführerin bis ins Jahr 2006 regelmässige Rückzahlungen, die gegenüber den Steuerbehörden deklariert und von diesen bei der Steuerveranlagung berücksichtigt wurden. Ab dem Jahr 2007 sind keine Rückzahlungen mehr belegt; die Beschwerdeführerin liess aber geltend machen, ab diesem Jahr seien jährlich Naturalleistungen von Fr. 7'200.-- zum Gegendarlehen addiert worden. Es fällt auf, dass gegenüber den Steuerbehörden auch in den Jahren 2007–2011 jeweils weitere Verminderungen des Darlehensguthabens deklariert wurden, welche bei den Veranlagungen berücksichtigt wurden. Diese Reduktionen betragen zwar jeweils mehr als Fr. 7'200.--, was aber wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Enkelin der Beschwerdeführerin (weiterhin) Zinsen auf ihrem Gegendarlehen berechnete. Jedenfalls ist ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin auch nach dem Jahr 2006 Leistungen der Enkelin entgegen genommen und mit dem Darlehen verrechnet hat. Da keine Rückzahlungen in Geld belegt sind, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich dabei um die geltend gemachten Naturalleistungen handelte, die im Übrigen angemessen bewertet wurden.

E. 2.3.4

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 1991–2011 lediglich eine Rente der AHV sowie eine tiefe Rente aus beruflicher Vorsorge erhielt; es ist plausibel, dass die Beschwerdeführerin zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs auf ihr Vermögen zurückgreifen musste. Eine Verminderung von Fr. 191'800.-- (= Fr. 163'000.-- + Fr. 28'800.--) über einen Zeitraum von 20 Jahren bzw. von jährlich knapp Fr. 10'000.-- kann angesichts der gesamten Umstände nicht als übermässig qualifiziert werden. Unter Berücksichtigung des Ausgangsguthabens von Fr. 374'385.-- und der Schenkung über Fr. 60'000.-- im Jahr 2003 ist mithin die Höhe der Darlehensforderung per Ende 2010 auf Fr. 122'585.-- und per Anmeldedatum bzw. 1. Mai 2011 auf Fr. 120'185.-- (= Fr. 122'585.-- – Fr. 7'200.-- ÷ 3) festzulegen.

E. 2.4

Der in E. 2.2 erwähnte Verzichtszins ist demnach per 1. Mai 2011 auf jährlich Fr. 6'009.-- (5 % von Fr. 120'185.--) festzulegen.

E. 3

. Die Berechnung des EL-Anspruchs, wie sie sich dem Berechnungsblatt zum angefochtenen Einspracheentscheid (zu EL-act. 32) entnehmen lässt, ist im Übrigen nicht zu beanstanden. Demnach sind Ausgaben von Fr. 51'091.-- zu anerkennen. Als Vermögen ist ein Betrag von Fr. 187'384.-- (= Fr. 67'199.-- + Fr. 120'185.--) zu berücksichtigen, von dem ein Freibetrag von Fr. 37'500.-- abzuziehen ist; das anrechenbare Vermögen beläuft sich demnach auf Fr. 149'884.--. Als Einnahmen anzurechnen sind ein Vermögensverzehr von einem Fünftel des Vermögens (Fr. 29'977.--), Verzichtszinsen von Fr. 6'009.--, die Rente der AHV von Fr. 26'724.--, die Rente aus beruflicher Vorsorge von Fr. 8'016.-- und die Zinsen aus beweglichem Vermögen von Fr. 273.--, gesamthaft also ein Betrag von Fr. 70'999.--. Die anrechenbaren Einnahmen übersteigen mithin die anerkannten Ausgaben um Fr. 19'908.--. Ein Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht vor diesem Hintergrund nicht, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid im Ergebnis zu

bestätigen und die Beschwerde entsprechend abzuweisen ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG) Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.